

Gefahrgut

Sicher in der Gefahrgut-Praxis

9 | 2019

www.gefahrgut-online.de

Verlag Heinrich Vogel | ISSN 0944-6117 | 7694

Neue 5-Tonnen-Regel

Löschwasserregeln Kaum war die AwSV vor zwei Jahren veröffentlicht, wurde eine Revision angekündigt. Diese ist nun im Entwurfsstadium.

Was war das jahrelang für ein Gezeiter, als es um eine bundeseinheitliche Anlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe ging. Wir lernten dabei viel über die Bedeutung von Bestandsanlagen, also zum Beispiel Umschlagterminals, und über das Besondere von Gülle- und Jaucheanlagen.

Dann trat die AwSV in Kraft, und alles wurde gut. Trotzdem kündigte Martin Böhme, im Umweltministerium für die Verordnung zuständig, sofort einige Änderungen an. Alles ließ sich nun einmal nicht im ersten Wurf erledigen.

Schäden begrenzen

Die wichtigste Änderung dabei: Die Löschwasserrückhalterichtlinie sollte aus dem Verkehr gezogen werden und in die AwSV einfließen. Nun ist ein Arbeitsentwurf für die 1. AwSV-Änderungsverord-

nung seit 1. Juli in Umlauf, und betroffene Verbände haben ihre Stellungnahmen schon abgegeben. Grundlegend gab es dieses Mal nichts zu meckern, aber die Verbände sind – wie konnte es auch anders sein – auf die neue Fünf-Tonnen-Regel nicht gut zu sprechen.

Hintergrund: Als im Jahr 1992 die erste Löschwasserrückhalterichtlinie in Kraft gesetzt wurde, war die Gesetzgebung der Wirtschaft weit entgegengekommen. Wer Güter der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 lagerte, konnte das ruhigen Gewissens mit fast 100 Tonnen tun, ohne an Löschwasser denken zu müssen. Bei der WGK 2 liegt die Grenze (noch) bei zehn Tonnen, bei der WGK 3 bei einer Tonne. Das ist vorbei. Nun liegt die Grenze gemäß Entwurf bei fünf Tonnen, egal, um welche Wassergefährdungsklasse es sich handelt.

Thema des Monats: Vorschriften

- **Gefahrgut bei DHL** Ab geht die Post
- **WP.15** Gut gefüllte Agenda
- **E-Beförderungspapier** Papier loswerden
- **RSEB** Auf aktuellen Stand gebracht
- **AwSV** Upgrade nur auf Anordnung
- **LöRüRL** Besser als vorher
- **TRwS** Eine für alle

Die Änderung gibt den Schadensversicherern recht. Die hatten schon damals gesagt, dass die Grenzen viel zu hoch lägen, und waren mit der VdS 2557 in die Lücke gesprungen.

Daniela Schulte-Brader



Online mehr Das Plus für alle Abonnenten

Fachinfopaket Auf unserem Arbeitsportal finden Sie alles, was Sie für Ihre tägliche Gefahrgutpraxis benötigen: Informationen, Übersichten, Checklisten und mehr.

www.gefahrgut-online.de

Redaktion: gefahrgut@springer.com

